**BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug der Wassergesetze,**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Alz (Fkm. 36,1 bis Fkm. 0,0) im Landkreis Altötting**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ100) durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Die Alz im Landkreis Altötting beginnend auf ca. Fkm. 36,1, Gemeinde Feichten a. d. Alz bis zur Mündung in den Inn bei Marktl wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt Altötting ist verpflichtet, dass vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb des Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ100 ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 und den Detailkarten K 1 bis K 18 im Maßstab von 1 : 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

**06.05.2024 bis 05.06.2024**

bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Zimmer 18. 1. OG,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten, bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Festsetzungsunterlagen im Rathaus vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden sie sich bitte bei

Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz:

Herr Schäfer, Telefon: 08679/309-171, E-Mail: [ilja.schaefer@burgkirchen.de](mailto:ilja.schaefer@burgkirchen.de)

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/](http://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/) bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **19.06.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting ([poststelle@lra-aoe.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de) oder an [poststelle@lra-aoe.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de-mail.de)), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Festsetzungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Burgkirchen a.d.Alz, 26.04.2024 ausgehängt am: 26.04.2024

abgenommen am: 05.06.2024

Helga Starflinger

Bauamt